

BEKANNTMACHUNG

01.03.2023

Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„Ponholz – Hagenauer Straße“

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Ponholz – Hagenauer Straße“ beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung kann im Rathaus der Stadt Maxhütte-Haidhof, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, Zimmer 103, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Maxhütte-Haidhof, 01.03.2023



Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 02.03.2023
abgenommen am: